

Das Bildungswesen in der Bundesrepublik Deutschland 2019/2020

**Darstellung der Kompetenzen, Strukturen und bildungspolitischen
Entwicklungen für den Informationsaustausch in Europa**

– AUSZUG –

4. FRÜHKINDLICHE BILDUNG, BETREUUNG UND ERZIEHUNG

4.1. Einführung

Zum Elementarbereich zählen alle Einrichtungen freier und öffentlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe, die Kinder bis zum Beginn der Grundschule aufnehmen. Kindertageseinrichtungen bieten Tagesbetreuung entweder getrennt für Kinder im Alter von unter drei Jahren (ISCED 010) in Kinderkrippen und vom Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt (ISCED 20) in Kindergärten an oder stellen Angebote für die gesamte Phase der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung bereit. In den vergangenen Jahren hat sich das Angebotsprofil der Tageseinrichtungen für Kinder erheblich gewandelt. Die Zahl der Einrichtungen, die Kindertagesbetreuung ausschließlich für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt anbieten, ist zurückgegangen, während immer mehr Einrichtungen Angebote für beide Altersgruppen bereitstellen. Eine Ursache für diese Veränderung in der Angebotsstruktur ist der von Bund, Ländern und Kommunen beschlossene Ausbau der Kindertagesbetreuung für Kinder im Alter von unter drei Jahren. Am 1. August 2013 ist der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege ab dem vollendeten ersten Lebensjahr in Kraft getreten. Bundesweit soll ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen entstehen und damit die Grundlage für die Einlösung dieses Rechtsanspruchs geschaffen werden. Die Statistiken zeigen einen stetigen Anstieg der Betreuungsquote [https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?sequenz=tabellen&selectionname=2254*#abreadcrumb].

Für Kinder, die schulpflichtig sind, aber noch nicht die Voraussetzungen für den Besuch einer Grundschule haben, bestehen in einigen Ländern Schulkindergärten (auch Vorklassen oder Grundschulförderklassen genannt). Diese Einrichtungen werden ISCED-Stufe 020 zugeordnet und fallen unter die Zuständigkeit der Bildungsministerien.

Nach dem Grundgesetz (R1) verfügt der Bund im Rahmen seiner Zuständigkeit für die öffentliche Fürsorge über die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die Kinder- und Jugendhilfe. Zur Kinder- und Jugendhilfe gehört auch die frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, Kindertagespflege). Der Bund hat seine Kompetenz wahrgenommen, indem er das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – R61) vom Juni 1990 erlassen hat.

Nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch haben Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege grundsätzlich die Aufgabe, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Außerdem soll frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung die Erziehung in der Familie unterstützen und ergänzen sowie den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Der Förderungsauftrag umfasst Bildung, Betreuung und Erziehung des Kindes und bezieht sich auf seine soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen. Pädagogisch und organisatorisch soll sich das Angebot an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren.

Dabei sind durch die Träger von Kindertageseinrichtungen nicht nur die Gewährleistung des Kindeswohls, sondern auch entwicklungsgerecht ausgestaltete und geeignete Verfahren der Beteiligung und der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten sicherzustellen. Ausgehend von der Haltung der pädagogischen Fachkräfte, die Kinder als individuelle Persönlichkeiten in den Mittelpunkt des pädagogischen Handelns stellen, kann Bildung nicht ohne Beteiligung stattfinden.

Der gesetzliche Rahmen des Bundes für die Kinder- und Jugendhilfe wird von den Ländern durch eigene Landesgesetze (R65–80) ausgefüllt, ergänzt und erweitert.

Die Grundsätze der Bildungsarbeit im Bereich der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung sind im „Gemeinsamen Rahmen der Länder für die frühe Bildung in Kindertageseinrichtungen“ niedergelegt, der von Kultusministerkonferenz (KMK) und Jugendministerkonferenz (JMK) im Jahr 2004 beschlossen wurde und derzeit aktualisiert wird.

Am 1. Januar 2019 ist das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (R64), das sogenannte Gute-KiTa-Gesetz, in Kraft getreten. Mit dem Gesetz unterstützt der Bund im Zeitraum 2019 bis 2022 die Länder mit insgesamt rund 5,5 Milliarden Euro. Ziel des Gesetzes ist, durch länderspezifische Maßnahmen die Qualität frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung bundesweit weiterzuentwickeln und die Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zu verbessern. Mit den zusätzlichen Mitteln können die Länder Maßnahmen in zehn qualitativen Handlungsfeldern umsetzen und/oder Maßnahmen zur Entlastung der Familien bei den Gebühren ergreifen. Die Handlungsfelder decken verschiedene Aspekte von Qualität in der Kindertagesbetreuung ab und reichen von der Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes über die Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation und die Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte bis zur qualitativen Weiterentwicklung der Kindertagespflege.

Darüber hinaus finanzieren die Länder weitere Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung im Bereich der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung.

4.2. Zugang

Rechtsanspruch auf einen Platz in der Kindertagesbetreuung

Seit dem 1. August 2013 gibt es einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege für alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr. Mit dieser Regelung wird der bereits 1996 eingeführte Rechtsanspruch für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ergänzt.

Wörtlich lauten die entsprechenden Regelungen im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – § 24 Absatz 2 und 3):

„Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.“

„Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.“

Entsprechend sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Kommunen) verpflichtet, für Kinder nach der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Schuleintritt bedarfsgerecht Plätze in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege zur Verfügung zu stellen. Dabei wirken sie mit den Trägern der freien Jugendhilfe zusammen.

Kann der Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege von der Stadt oder Gemeinde nicht gewährleistet werden, können Eltern auf Einlösung des Rechtsanspruchs klagen.

Gebühren

Die frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung ist nicht Bestandteil des öffentlichen Schulsystems und im Allgemeinen ist der Besuch einer Kindertageseinrichtung nicht beitragsfrei. Zur Deckung eines Teils der Kosten werden Kostenbeiträge erhoben, deren Höhe von Land zu Land und von Kommune zu Kommune unterschiedlich sein kann und die nach dem Einkommen, der Zahl der Kinder oder der täglichen Betreuungszeit gestaffelt sein können. Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (R64) unterstützt der Bund die Länder von 2019 bis 2022 mit insgesamt rund 5,5 Milliarden Euro bei Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren. Zu diesem Zweck wurde zum 1. August 2019 eine bundesweite Verpflichtung zur sozialen Staffelung der Elternbeiträge eingeführt. Als Kriterien können dabei beispielsweise das Einkommen der Eltern, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder sowie die tägliche Betreuungszeit herangezogen werden. Familien mit geringem Einkommen können auf Antrag künftig gänzlich von der Beitragspflicht befreit werden.

In den vergangenen Jahren wurden zunehmend Regelungen getroffen, die Eltern von ihren Kosten entlasten. So ist der Besuch einer Kindertageseinrichtung in einigen Ländern bereits in Abhängigkeit vom Alter des Kindes und dem Betreuungsumfang vollständig oder in Teilen beitragsfrei. In einigen Ländern werden für das letzte Jahr oder die letzten Jahre in einer Kindertageseinrichtung keine Kostenbeiträge erhoben.

4.3. Organisation frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung

Aufnahmebedingungen und Wahl der Einrichtung

Es existieren keine Voraussetzungen für die Aufnahme von Kindern in eine Kindertageseinrichtung. Eltern können die Einrichtung frei wählen. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung.

Gruppengröße und Fachkraft-Kind-Relation

Die frühkindliche Förderung findet zum Teil in jahrgangsbezogenen Gruppen und zum Teil in altersgemischten Gruppen statt.

Die Regelungen zur Gruppengröße und zur Relation von Personal zu Kindern werden von den Ländern getroffen und sind daher schwer zu vergleichen. Die Gruppengröße ist entweder nicht festgelegt oder beträgt zwischen 20 und 28 Kinder je Gruppe für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren und zwischen 8 und 15 für Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren. Die Fachkraft-Kind-Relation beträgt laut der Autorengruppe Bildungsberichterstattung im Jahr 2019 für Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren zwischen 1:3 und 1:5,9, für Kinder zwischen 3 und 6 Jahren beträgt sie zwischen 1:6,5 und 1:12.

Die Relation von Personal zu Kindern bezieht sich auf Erzieherinnen und Erzieher. Erzieherinnen und Erzieher im Bereich der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung werden in der Regel an Fachschulen für Sozialpädagogik ausgebildet, die international dem tertiären Bereich zugeordnet werden. Neben pädagogischen Fachkräften und Sozialpädagogen werden in einigen Ländern im Bereich der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung auch Assistenzkräfte, insbesondere Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, beschäftigt. Diese werden in den meisten Ländern in einem zweijährigen Bildungsgang an Berufsfachschulen ausgebildet.

Jährliche, wöchentliche und tägliche Organisation der Förderung

Die frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung in Kindertageseinrichtungen folgt weitgehend der Aufteilung des Schuljahres (siehe Kapitel 5.2.). Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuung sicherzustellen.

Wöchentliche und tägliche Dauer der Förderung

In Deutschland ist die frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder nicht Teil des staatlich organisierten Schulwesens, sondern der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet, so dass es von Seiten der Kultusministerien der Länder auch keine Regelung zur wöchentlichen und täglichen Dauer der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung gibt. Wohl existieren aber in einigen Ländern Rechtsansprüche auf Betreuungszeiten, die mit dem Kindeswohl korrespondieren müssen.

Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden überwiegend durch die Träger in Abstimmung mit den für die Angebotsplanung verantwortlichen Kommunen und unter Einbeziehung der Eltern geregelt. Sie können von Einrichtung zu Einrichtung variieren und richten sich u. a. nach den Lebensbedingungen der Familien im Einzugsbereich. Bei den vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten reicht das Spektrum der Angebote in der Regel von bis zu fünf Stunden am Vormittag über die Betreuung zwischen sechs und sieben Stunden täglich, teilweise mit Mittagsunterbrechung bis hin zu über siebenstündigen ganztägigen Angeboten mit Mittagessen. In der Ausgestaltung der täglichen Inanspruchnahme der Betreuungsplätze für Kinder bestehen erhebliche regionale Unterschiede.

Inzwischen stellen viele Tageseinrichtungen ihre Öffnungszeiten gezielter als bisher auf die Bedürfnisse der Familien ein und organisieren, falls erforderlich, für einige Kinder oder Gruppen einen Früh- und Spätdienst sowie eine Betreuung über Mittag. Eine Ausweitung der Öffnungszeiten findet teilweise ihre Grenzen in der personellen Besetzung, den räumlichen Möglichkeiten der Einrichtungen und bei der Beachtung des Kindeswohls.

Bis zum Jahr 2019 unterstützte das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) Familien mit dem Bundesprogramm "KitaPlus: Weil gute Betreuung keine Frage der Uhrzeit ist". Mit dem Programm sollten von Beginn der Betreuung bis in den Schulhort zusätzliche, am Bedarf der Familien ausgerichtete, Betreuungsangebote in Hort- und Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege geschaffen werden. Nähere Informationen über das Bundesprogramm „KitaPlus“ sind Kapitel 11.2. zu entnehmen.

4.4. Leitlinien der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung

Grundlegende Dokumente

Die Grundsätze der Bildungsarbeit im Bereich der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung sind im „Gemeinsamen Rahmen der Länder für die frühe Bildung in Kindertageseinrichtungen“ niedergelegt, der von Kultusministerkonferenz (KMK) und Jugendministerkonferenz (JMK) im Jahr 2004 beschlossen wurde und derzeit aktualisiert wird. Der verbindliche „Gemeinsame Rahmen“ bezieht sich auf die Förderung in Kindertageseinrichtungen über den gesamten Zeitraum der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung.

Dem „Gemeinsamen Rahmen“ zufolge steht im Vordergrund der Erziehungs- und Bildungsbemühungen im Elementarbereich der Erwerb grundlegender Kompetenzen und die Entwicklung und Stärkung persönlicher Ressourcen, die das Kind motivieren und darauf vorbereiten, künftige Lebens- und Lernaufgaben aufzugreifen und zu bewältigen, verantwortlich am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben und ein Leben lang zu lernen.

Auf Landesebene präzisieren Bildungspläne den zu Grunde gelegten Bildungsbegriff und beschreiben den eigenständigen Bildungsauftrag der Kindertageseinrichtungen. Jede Kindertagesstätte muss einen eigenen pädagogischen Plan erstellen, der von den regionalen oder örtlichen Jugendämtern genehmigt werden muss und mit den Grundschulen abgestimmt wird. Die Verantwortung für die konkrete Bildungsarbeit in den einzelnen Kindertageseinrichtungen liegt beim Träger der Einrichtung. Ob die bestehenden Richtlinien, die von den Bundesländern für den Bereich der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung entwickelt wurden, auch für die Tagespflege gelten, hängt von den Regelungen der Länder und dem Alter der Kinder ab.

Im November 2009 hat die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter „Fachliche Empfehlungen zur Qualität der Bildung, Erziehung und Betreuung der unter Dreijährigen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ verabschiedet.

Lern- und Entwicklungsbereiche

Der gesetzliche Auftrag der Kindertagesbetreuung ist ein ganzheitlicher und verbindet die Trias von Erziehung, Bildung und Betreuung. Für den Elementarbereich sind weder Unterrichtsfächer und Wochenstundenzahlen vorgegeben noch werden Lehrpläne im schulischen Sinn entwickelt. Die Länder haben Bildungsziele und Bildungsbereiche in Bildungsplänen niedergelegt, deren Umsetzung mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen vereinbart wurde.

Gemäß den fachlichen Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter vom November 2009 zur Qualität der Bildung, Erziehung und Betreuung der unter Dreijährigen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie den aktuellen Bildungsplänen der Länder, soweit sie diese Altersstufe berücksichtigen, ist bei der Kleinkindbetreuung insbesondere auf die Grundbedürfnisse kleiner Kinder einzugehen. Zu den besonderen Bedürfnissen von unter Dreijährigen gehören:

- Liebevolle Zuwendung
- Einfühlsame und beziehungsvolle Pflege
- Wohlwollende und entwicklungsangemessene Förderung
- Empathische Anteilnahme und Unterstützung in Belastungssituationen

- Bedingungslose Akzeptanz
- Sicherheit und Geborgenheit

Die Bildungsförderung in dieser Lebensphase wird in erster Linie als Beziehungsgestaltung mit dem Kind und als entwicklungsbegleitende ganzheitliche Förderung aufgefasst. Sie wird begleitet durch die Erziehungspartnerschaft mit den Eltern. Die Bildungsprozesse vollziehen sich im sozialen Miteinander, während der Interaktion und Kommunikation und vor allen Dingen im Spiel. Besondere Entwicklungsthemen der frühkindlichen Förderung sind die Förderung von Kommunikation und Sprache sowie die Bewegungsentwicklung bzw. motorische Entwicklung.

Ziel der Förderung der Entwicklung von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt ist die Entfaltung der geistigen, körperlichen, emotionalen und sozialen Fähigkeiten. Bildungsbereiche sind nach dem „Gemeinsamen Rahmen der Länder für die frühe Bildung in Kindertageseinrichtungen“:

- Sprache, Schrift, Kommunikation
- Personale und soziale Entwicklung, Werteerziehung/religiöse Bildung
- Mathematik, Naturwissenschaft, (Informations-)Technik
- Muische Bildung/Umgang mit Medien
- Körper, Bewegung, Gesundheit
- Natur und kulturelle Umwelten

Sprachbildung hat zum Ziel, dass das Kind sein Denken sinnvoll und differenziert ausdrückt. Sprachförderung ist eingebettet in persönliche Beziehungen und Kommunikation und in Handlungen, die für Kinder Sinn ergeben. Zentraler Bestandteil sprachlicher Bildung sind kindliche Erfahrungen rund um Buch-, Erzähl- und Schriftkultur (*literacy*). In den Bildungskonzepten spielt sprachliche Bildung eine besondere Rolle. Dies ist auch vor dem Hintergrund der Förderung mehrsprachig aufwachsender Kinder zu sehen.

Der Rahmen wird zurzeit aktualisiert und um weitere Bildungsbereiche ergänzt.

Pädagogische Ansätze

Die Bildungsarbeit in Kindertageseinrichtungen ist von dem Prinzip der ganzheitlichen Förderung und dem Lernen in Zusammenarbeit mit anderen (Ko-Konstruktion) geprägt. Im Vordergrund steht dabei die individuelle pädagogische Arbeit mit den Kindern, sei es in Projekten oder alltagsintegriert. Die pädagogische Arbeit soll selbst gesteuertes Lernen fördern, Gestaltungsspielräume eröffnen, den produktiven Umgang mit Fehlern fördern und es den Kindern erlauben, frei zu erkunden und auszuprobieren.

Die pädagogische Arbeit in Tageseinrichtungen wird an den Interessen, Bedürfnissen und Lebenssituationen der einzelnen Kinder und ihrer Familien ausgerichtet. Das setzt voraus, dass die pädagogischen Fachkräfte die Kinder beobachten, ihre Entwicklung dokumentieren und sich regelmäßig mit den Eltern austauschen.

Eine zentrale Bildungsaufgabe, insbesondere mit Bezug auf die unter Dreijährigen, ist die Förderung von Kommunikation und Sprache. Kinder erwerben Sprachkompetenzen nicht isoliert, sondern in täglichen Interaktionen mit Erwachsenen und den anderen Kindern. Eine emotional zugewandte Atmosphäre fördert die sprachliche Entwicklung. Entsprechend sind Abläufe und Pflegevorgänge durch die pädagogischen Fachkräfte mit Sprache zu unterstützen und als sprachanregende Situation zu

gestalten. Die sprachliche Entwicklung wird außerdem unterstützt durch das Sprachvorbild der pädagogischen Fachkräfte, aus Liedern, Fingerspielen und Versen bestehenden Ritualen, die pädagogische Arbeit mit Bilderbüchern und vieles andere mehr. Ein weiteres Entwicklungsthema ist die Förderung der Bewegungsentwicklung bzw. motorischen Entwicklung. Umfassende Bewegungsmöglichkeiten sollen die Bewegungssicherheit und die Entwicklung von Körperbewusstsein, Selbstakzeptanz und Achtsamkeit des Kindes unterstützen. Dazu gehören unter anderem reichhaltige Bewegungsangebote, freie Flächen, Angebote wie rhythmische Früherziehung und Sing- und Bewegungsspiele. Zudem soll das Kind genügend Zeit erhalten, um selbstbestimmt motorische Fortschritte zu erzielen.

Leistungsbeurteilung

Eine Leistungsbeurteilung ist in Kindertageseinrichtungen nicht vorgesehen, da kein Unterricht im schulischen Sinn stattfindet. Eine regelmäßige entwicklungsbegleitende Beobachtung und Dokumentation der Fähigkeiten und Bedürfnisse der Kinder ermöglicht es den pädagogischen Fachkräften, individuelle Entwicklungsaufgaben kompetent zu begleiten. Die Beobachtungen werden von den Fachkräften in den Dialog mit dem Kind und in die Gespräche mit den Eltern einbezogen.

Übergang in den Primarbereich

Im Juni 2009 haben KMK und JFMK den gemeinsamen Beschluss „Den Übergang von der Tageseinrichtung für Kinder in die Grundschule sinnvoll und wirksam gestalten – Das Zusammenwirken von Elementarbereich und Primarstufe optimieren“ gefasst. Sie haben sich damit auf eine Reihe gemeinsamer Grundsätze verständigt, die als Handlungsleitfaden für die beteiligten Bildungsinstitutionen, deren Beschäftigte und Eltern dienen können. Kindertagesstätte und Grundschule sollen die Kinder in ihrer Neugierde, Lernbereitschaft und lernmethodischer Kompetenz durch die Ermöglichung vielfältiger Lernerfahrungen und die Förderung ihrer Fähigkeiten unterstützen. Dazu zählt auch eine zuverlässige Förderung der Fertigkeiten in der deutschen Sprache.

Des Weiteren bestärkt der Beschluss die Länder darin, durch Rechtsetzung oder Vereinbarung Ziele zur Gestaltung des Übergangs und der Kooperation von Kindertagesstätte und Grundschule verbindlich zu formulieren und durch geeignete Instrumentarien auf ihre Umsetzung zu achten.

4.5. Kindertagespflege

Allgemeine Ziele und Zugang

Neben den Kindertageseinrichtungen gibt es die Förderung von Kindern insbesondere unter drei Jahren in Kindertagespflege. Die in der Einführung genannten allgemeinen Ziele der Kindertagesbetreuung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – R61) gelten auch für die Kindertagespflege. Dabei werden ein oder mehrere Kinder in privaten oder eigens zu diesem Zweck angemieteten Räumen durch eine Tagespflegeperson betreut. Kinder in einer Kindertageseinrichtung werden manchmal zusätzlich von einer Tagespflegeperson betreut, wenn die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht mit den Erfordernissen der Eltern übereinstimmt. Nach § 24, Absatz 2 und 3 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch kann der Rechtsanspruch des Kindes auf öffentlich geförderte Betreuung von der Vollendung des ersten Lebensjahres an bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in der

Kindertagespflege eingelöst werden. Der Anteil der öffentlich geförderten Kindertagespflege an allen Betreuungsangeboten für Kinder unter drei Jahren lag im Jahr 2019 bei 16,2 Prozent.

Die Zuständigkeit für die frühkindliche Bildung, Betreuung und Beziehung in der Kindertagespflege liegt auf Bundesebene im Rahmen der öffentlichen Fürsorge beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) sowie auf Länderebene bei den Jugend- und Sozialministerien. Ob die bestehenden Richtlinien der Länder für die frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung auch für die Kindertagespflege gelten, hängt von den Regelungen auf Landesebene und dem Alter der Kinder ab.

Anforderungen an Tagespflegepersonen und Tagespflegeperson-Kind-Relation

Seit 2005 werden Mindestanforderungen an die Qualifikation der Tagespflegepersonen gestellt. Die Kindertagespflege soll insbesondere für Kinder unter drei Jahren eine qualitativ gleichrangige Alternative zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen bilden. Im Rahmen des Aktionsprogramms Kindertagespflege wurde das Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI) mit 160 Stunden als Mindeststandard für die Ausbildung von Tagespflegepersonen verankert. Neben der Qualifizierung von Tagespflegepersonen anhand dieses Standards sah das Programm auch die Möglichkeit berufsbegleitender Weiterbildung und Feststellungsmodelle für Tagespflegepersonen vor.

Ziel des Bundesprogramms „Kindertagespflege: Weil die Kleinsten große Nähe brauchen“ (2016–2018) und des Folgeprogramms „ProKindertagespflege: Wo Bildung für die Kleinsten beginnt“ (2019–2021) ist es, die Kindertagespflege nachhaltig zu stärken. Unter anderem unterstützt der Bund mit den Programmen die Einführung, Umsetzung und nachhaltige Verankerung des kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege (QHB) in der Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen. Das QHB richtet die Grundqualifizierung von Kindertagespflegepersonen neu aus. Es erweitert die Grundqualifizierung auf 300 Unterrichtseinheiten plus Praktika und Selbstlerneinheiten. Die 300 Unterrichtseinheiten sind dabei aufgeteilt in 160 Unterrichtseinheiten tätigkeitsvorbereitende und 140 Unterrichtseinheiten tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung. Zusätzlich absolvieren die zukünftigen Kindertagespflegepersonen neben etwa 100 Stunden Selbstlerneinheiten noch insgesamt 80 Stunden Praktikum: 40 Stunden in einer Kindertagespflegestelle und 40 in einer Kindertageseinrichtung. Durch den erhöhten Qualifizierungsumfang eröffnet das QHB Kindertagespflegepersonen auch neue Möglichkeiten der Anschlussqualifizierung für berufliche Ausbildungswege.

Im Einzelnen fördert das Bundesprogramm „ProKindertagespflege: Wo Bildung für die Kleinsten beginnt“ die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen, bessere Arbeitsbedingungen und eine gute Zusammenarbeit in der Kindertagespflege. Nach dem Motto „Qualifiziert Handeln und Betreuen“ sollen die Kindertagespflege weiter gestärkt und die Rahmenbedingungen verbessert werden. An 47 Modellstandorten wird jeweils eine Koordinierungsstelle, die Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen nach dem QHB sowie Sachkosten für die Arbeit in sieben verbindlichen Themenfeldern finanziert. Damit sollen an den Standorten z. B. Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung und -bindung, zum Zusammenwirken mit Familien und zu Vertretungsregelungen umgesetzt werden. Das BMFSFJ stellt mit dem Bundesprogramm „ProKindertagespflege“ in der dreijährigen Laufzeit von 2019 bis Ende 2021

Fördermittel in Höhe von insgesamt 22,5 Millionen Euro zur Verfügung. Die 47 Standorte werden mit jeweils bis zu 150.000 Euro pro Jahr gefördert.

Die Tagespflegeperson-Kind-Relation beträgt gemäß dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (§ 43 Abs. 3) maximal fünf Kinder je Tagespflegeperson.

4.6. Andere Organisationsmodelle und alternative Strukturen in der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung

Neben den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege gibt es in einigen Ländern noch andere Arten von Einrichtungen im frühkindlichen Bereich, die allerdings – gemessen an der Zahl der betreuten Kinder – nur eine geringe Bedeutung haben. Zu den Vorklassen, Schulkindergärten sowie heilpädagogischen und sonderpädagogischen Kindergärten für Kinder mit Behinderungen siehe Kapitel 12.3.